

# Antragsh eft 1

für die erste Tagung des  
15. Landesparteitags

Am 15. März 2025 in der  
Stadthalle  
Maxhütte-Haidhof

**Die Linke**

Landesverband  
Bayern

## Inhaltsverzeichnis

Hinweise der Antragskommission	2
Antrag A1: Inklusion vorantreiben – Für eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen	4
Antrag A2: Für eine solidarische und inklusive Familienplanung – Frauenrechte stärken, Vielfalt fördern	4
Antrag A3: Mehr Frauenhausplätze in Bayern – Schutzräume schaffen	5
Antrag A4: Gegen das Innenstadt-Sterben – Für lebendige und lebenswerte Städte	5
Antrag A5: Die Linke Bayern erneuert sich strukturell mit einer Mandatszeitbegrenzung	6
Antrag A5-1-1	7
Antrag A7: Solidarität mit Lisa Poettinger	8
Antrag L1: Kommunalpolitische Eckpunkte für die Kommunalwahl im März 2026	9
Antrag L1-32-1	14
Antrag L1-47-1	15
Antrag L1-48-1	15
Antrag L1-48-2	15
Antrag L1-111-1	16
Antrag L1-129-1	16
Antrag L1-137-1	16
Antrag L1-138-1	17
Antrag L1-144-1	17
Antrag O1: § 3 Landesfinanzordnung: Klarstellung Ersatzbeitrag	17
Antrag O2: § 4 Landesfinanzordnung; Mandatsträgerbeiträge	19
Antrag O3: § 3 Landesfinanzordnung: Mindestmandatsträgerbeitrag bei Kommunalwahlen	19
Antrag O4: § 3a Landesfinanzordnung: Abgabe und Aufbewahrung von Mandatsträgervereinbarungen	20
Antrag O5: § 6 Abs. 3 Landesfinanzordnung	21
Antrag R1: Geschäftsordnung des 15. Landesparteitags	22
Antrag S1: Landessatzung: Name, Anpassung an Bundessatzung	31
Antrag S2: § 6 Anpassung an die Bundessatzung	31
Antrag S2-16-1	32
Antrag S3: § 18 Abs. 9 Reisekosten zum Landesparteitag	32
Antrag S4: § 10 Abs. 1 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung	33
Antrag S5: § 36 Abs. 2 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung	33
Antrag S6: § 3 Abs. 4 & § 36 Abs. 5 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung	34
Antrag S7: § 36 Abs. 8 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung	35
Widerspruch zu übernommenen Änderungsantrag	36
Initiativantrag	37

## Impressum

Redaktionsschluss: 12. Februar 2025 17 Uhr

V.i.S.d.P: Valentin Schötz

DIE LINKE. Landesverband Bayern  
Antragskommission des Landesparteitags  
Äußere Cramer-Klett-Str. 11 - 13  
90489 Nürnberg

[antragsberatung@die-linke-bayern.de](mailto:antragsberatung@die-linke-bayern.de)

## Hinweise der Antragskommission

Dies Heft beinhaltet alle bis 11.02.2025 17.00 Uhr bei der Antragskommission eingegangenen Anträge. Es wird darauf hingewiesen, dass die Unzulässigkeit eines Antrags auch nach der Bekanntgabe festgestellt werden kann. Änderungen und Fehler vorbehalten.

Die Antragskommission macht außerdem folgende Hinweise zur Antragsberatung:

### Wer darf Anträge stellen?

Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind

- alle Mitglieder des Landesverbands,
- der Landesvorstand,
- der Landesfinanzrat,
- die Organe der Gliederungen des Landesverbands (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände),
- die Organe der landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse und
- der Landesverband Bayern des anerkannten Jugend- und Studierendenverband.

### Antragsfristen

Nach der Landessatzung und der Geschäftsordnung ergeben sich folgende Antragsfristen:

**Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung:** 8 Wochen. Sie wurden bis spätestens 12. Januar 2024 parteiöffentlich publiziert, indem sie über den Kreisverteiler verschickt wurden.

**Allgemeine Anträge:** 6 Wochen. Genereller Antragsschluss für den 15. Landesparteitag, 1. Sitzung war der 31. Januar 2025.

**Änderungsanträge:** 2 Wochen. Antragsschluss für Änderungsanträge ist der 28. Februar 2025.

**Dringlichkeits- und Initiativanträge:** 12 Uhr des ersten Beratungstag, also 15.03.2025 12 Uhr

### Wo und wie können Anträge eingereicht werden?

Die Antragskommission nimmt grundsätzlich über folgende Wege Anträge entgegen:

- per E-Mail an **antragsberatung@die-linke-bayern.de**,
- per Post an DIE LINKE. Landesverband Bayern, Antragskommission des Landesparteitags, Äußere Cramer-Klett-Str. 11 – 13, 90489 Nürnberg, (nur bis 13.03.2025),
- per Fax an 0911 431 220 40 (nur bis 13.03.2025) und
- ab Tagungsbeginn Abgabe bei der Tagesleitung.

Die Anträge sind in **Textform** (z.B. als E-Mail) einzureichen.

**Dringlichkeits- und Initiativanträge** werden nur in Schriftform (gedruckt und unterschrieben) entgegen genommen.

Vor allem **umfangreiche Anträge** bitte ggf. zusätzlich elektronisch in einem bearbeitbaren Format (z.B. E-Mailtext, Word-Datei, keine PDFs) zur Verfügung stellen.

## Widerspruchsfrist zu (Teil-)Übernahmen

Die Antragskommission hat gem. Nr. 13 der noch geltenden Geschäftsordnung des 14. Landesparteitags und § 23 Abs. 5 der beantragten Geschäftsordnung des 15. Landesparteitags (Seite 22) zum **Widerspruch gegen (Teil-)Übernahmen** folgendes festgelegt:

Widersprüche, die zum Ziel haben Änderungsanträge, die vom Antragsteller des zu ändernden Antrags (in geänderter Fassung) übernommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten, müssen **spätestens zwei Stunden nach Eröffnung des Parteitags eingereicht werden. Ist eine Einhaltung dieser Frist, wegen kurzfristiger Beratung nicht möglich, bis zur Aufrufung des zu ändernden Antrags.**

Vor Beginn der Tagung muss ein solcher Antrag zumindest per E-Mail bei der Antragskommission eingereicht werden, ansonsten beim Parteitag persönlich in Textform. Antragsberechtigt hierfür sind die jeweiligen Änderungsantragsteller\*innen (nur bei Teilübernahmen) und Delegierte mit beschließender Stimme des Parteitags. Eine Vorlage für den Widerspruch ist am Ende des Antragshefts (Seite: 36) abgedruckt und hält die Antragskommission auch auf dem Parteitag bereit.

Die Antragskommission gibt Übernahmen in der Regel in den Antragsheften bekannt. Insbesondere kurzfristige Übernahmen werden auch durch Aushang, Tischvorlage oder mündliche Bekanntgabe bekannt gegeben. Teilübernahmen werden an Änderungsantragsteller\*innen gesendet.

## Dringlichkeits- und Initiativanträge

Dringlichkeits- und Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des Antrags eine fristgerechte Antragsstellung nicht zulässt (z. B. wegen hoher Aktualität). Sie benötigen die Unterschrift von mindestens **19 Delegierten mit beschließender Stimme** (10 %). Anzugeben ist auch der Name oder die Delegiertennummer der/des Unterschiebenden.

Dringlichkeits- und Initiativanträge sind **spätestens am 15. März 2025 12.00 Uhr in Schriftform**, also gedruckt und mit Unterschrift der Antragstellenden, einzureichen. Ab dem Tag vor Tagungsbeginn, also dem 15. März 2024, sind Dringlichkeits- und Initiativanträge bei der Tagesleitung abzugeben.

Die Antragskommission prüft die Stimmberechtigung der Unterschreibenden. Fehlende oder unlesbare Angaben können zur Ungültigkeit der Unterschrift führen.

Für die Sammlung der Unterschriften soll die Vorlage der Antragskommission verwendet werden. Sie ist am Ende des Antragsheftes (Seite 37) zu finden oder bei der Antragskommission erhältlich.

## Antrag A1: Inklusion vorantreiben – Für eine inklusive Gesellschaft auf allen Ebenen

**Antragsteller\*in:** Kreisverband Region Ingolstadt

**Status:** zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1
- 2 Der Landesparteitag der LINKEN Bayern beschließt, sich auf Landes- und Kommunalebene
- 3 aktiv für die Förderung der Inklusion einzusetzen. Dazu gehört:
- 4 • Die regelmäßige Berichterstattung durch die/den *Inklusionsbeauftragte/n* des
- 5 Landesverbands auf Parteitag und anderen Veranstaltungen.
- 6 • Die aktive Unterstützung und Begleitung von Maßnahmen, die Barrierefreiheit,
- 7 gleichberechtigte Teilhabe und die Wertschätzung von Vielfalt in allen Bereichen
- 8 des gesellschaftlichen Lebens fördern.

### Begründung

Inklusion ist mehr als Barrierefreiheit. Sie bedeutet, allen Menschen – unabhängig von Behinderung, Herkunft, Geschlecht oder sozialem Hintergrund – gleiche Chancen und Möglichkeiten zu bieten. Trotz rechtlicher Grundlagen wie der UN-Behindertenrechtskonvention hinken viele Kommunen und Institutionen in Bayern den Anforderungen hinterher. DIE LINKE muss sich konsequent und sichtbar dafür einsetzen, Inklusion in allen Lebensbereichen zu stärken und auf strukturelle Veränderungen hinzuwirken.

## Antrag A2: Für eine solidarische und inklusive Familienplanung – Frauenrechte stärken, Vielfalt

**Antragsteller\*in:** Kreisverband Region Ingolstadt

**Status:** zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Landesparteitag der LINKEN Bayern fordert:
- 2 1. Den Ausbau der Versorgungslage für Schwangerschaftsabbrüche, insbesondere
- 3 durch den Erhalt und die Schaffung von Kliniken, die solche Eingriffe durchführen.
- 4 2. Eine inklusive Familienplanung, die sicherstellt, dass Frauen\* über alle Optionen
- 5 informiert werden. Das umfasst auch Programme und Beratungen, die die Möglichkeit
- 6 aufzeigen, ein Kind mit Behinderung großzuziehen, um gesellschaftliche Vorurteile
- 7 abzubauen und Frauen\* in ihrer Entscheidung zu unterstützen.
- 8 3. Die Sicherstellung, dass der Zugang zu Abtreibungen grundsätzlich unbürokratisch
- 9 und diskriminierungsfrei möglich ist, ohne dass selektive Gründe (z. B. Behinderung

10 des Kindes) diesen erleichtern oder erschweren.

## Begründung

Die Zahl der Kliniken, die Abtreibungen durchführen, sinkt stetig, wodurch das Recht auf körperliche Selbstbestimmung zunehmend gefährdet wird. Gleichzeitig gibt es gesellschaftliche Doppelmoral: Abtreibungen werden oft besonders schnell ermöglicht, wenn eine Behinderung des Kindes festgestellt wird. DIE LINKE tritt für die Wahlfreiheit der Frauen ein – jedoch muss dies auf einer fundierten und vielfältigen Beratung basieren, die alle Perspektiven zeigt. Frauen müssen die Möglichkeit haben, eine informierte Entscheidung zu treffen, die von Solidarität und Respekt getragen wird.

## Antrag A3: Mehr Frauenhausplätze in Bayern – Schutzräume schaffen

<b>Antragsteller*in:</b>	Kreisverband Region Ingolstadt
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Landesparteitag der LINKEN Bayern fordert, dass auf Landes- und kommunaler Ebene
- 2 die Schaffung zusätzlicher Frauenhausplätze Priorität hat. Wir setzen uns dafür ein,
- 3 dass:
- 4 1. Die Finanzierung von Frauenhäusern unabhängig von Spenden und unsicherer
- 5 Projektförderung sichergestellt wird.
- 6 2. In jeder Kommune ausreichende Schutzräume für Frauen und ihre Kinder
- 7 geschaffen
- 8 werden.
- 9 3. Ein Sonderprogramm für den Ausbau und die Renovierung von Frauenhäusern in Bayern aufgelegt wird.

## Begründung

Gewalt gegen Frauen ist ein drängendes gesellschaftliches Problem. Dennoch gibt es in Bayern viel zu wenige Frauenhausplätze – oft mit katastrophalen Folgen für die Betroffenen.

Jede Frau muss das Recht auf einen sicheren Zufluchtsort haben, unabhängig von ihrem Wohnort oder ihrer finanziellen Lage. DIE LINKE Bayern muss diesen Missstand konsequent und lautstark auf die politische Agenda setzen.

## Antrag A4: Gegen das Innenstadt-Sterben – Für lebendige und lebenswerte Städte

<b>Antragsteller*in:</b>	Kreisverband Region Ingolstadt
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der Landesparteitag der LINKEN Bayern fordert konkrete Maßnahmen gegen das
- 2 Aussterben
- 3 der Innenstädte, darunter:
- 4 1. Die Einführung kommunaler Gewerbemietenbegrenzungen, um kleine lokale
- 5 Betriebe,
- 6 Galerien, Cafés und Restaurants vor Verdrängung zu schützen.
- 7 2. Die Förderung von Konzepten wie "kommunale Gewerbehöfe", in denen lokale
- 8 Unternehmen, soziale Projekte und Kulturräume zu fairen Mietpreisen gefördert
- 9 werden.
- 10 3. Steuerliche Anreize für Vermieter\*innen, die ihre Gewerbeimmobilien an lokale
- 11 Unternehmen und soziale Projekte vergeben.
- 12 4. Die Unterstützung von Initiativen, die leerstehende Immobilien in kulturelle und
- gemeinwohlorientierte Nutzungen umwandeln.

## Begründung

Das Sterben der Innenstädte hat nicht nur wirtschaftliche, sondern auch gesellschaftliche Folgen. Innenstädte sind Orte des Austauschs, der Begegnung und des kulturellen Lebens.

Die explodierenden Gewerbemieten und der Rückzug kleiner lokaler Betriebe führen dazu, dass diese Räume zunehmend veröden. DIE LINKE muss sich klar gegen diese Entwicklung positionieren und tragfähige Alternativen fördern, die sozial und ökologisch gerecht sind.

## Antrag A5: Die Linke Bayern erneuert sich strukturell mit einer Mandatszeitbegrenzung

<b>Antragsteller*in:</b>	Kreisverband Region Ingolstadt
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 DIE LINKE Bayern setzt sich auf Bundesebene für die Einführung einer allgemeinen
- 2 Mandatszeitbegrenzung ein. Ziel ist es, politische Ämter für eine breitere Basis
- 3 zugänglich zu machen und langfristige Verkrustungen in den politischen Strukturen zu
- 4 vermeiden. Konkret fordern wir, dass Mandate grundsätzlich auf zwei
- 5 Legislaturperioden begrenzt werden.
- 6 Gleichzeitig soll es die Möglichkeit geben, dass Bewerber:innen, die ihr Mandat
- 7 bereits zwei Legislaturen oder länger ausgeübt haben, durch eine qualifizierte
- 8 Mehrheit von drei Vierteln in den jeweiligen Vertreter:innenversammlungen erneut
- 9 bestätigt werden können.
- 10 Um diesen Wandel aktiv zu gestalten, beauftragt der Landesparteitag den
- 11 Landesvorstand, sich sowohl politisch als auch strukturell für eine verbindliche
- 12 Mandatszeitbegrenzung auf Bundesebene einzusetzen.

### Begründung

Wir schätzen die Arbeit unserer langjährigen Mandatsträger:innen und erkennen an, welchen wichtigen Beitrag sie für unsere Partei und die Gesellschaft leisten. Doch es ist entscheidend, dass wir als Partei zukunftsfähig bleiben und niemals in eine Situation geraten, in der wir als alternativlos wahrgenommen werden. Gleichzeitig ist uns bewusst, dass Berufspolitiker:innen in der Öffentlichkeit zunehmend kritisch betrachtet werden. Um diesem Eindruck entgegenzuwirken und die Verbindung zur Lebensrealität der Menschen zu wahren, ist es notwendig, regelmäßig neue Gesichter und frische Perspektiven einzubringen. Dies stärkt unsere Glaubwürdigkeit und unsere Basis als Partei der sozialen Gerechtigkeit und Demokratie.

Die Satzung der Partei DIE LINKE sieht bereits eine Begrenzung von acht Jahren für Parteiämter vor (§ 33 Absatz 3). Diese Regelung muss auch auf Mandate übertragen werden. Langjährige Mandate ohne Wechsel fördern festgefahrene Strukturen, während eine geregelte Mandatszeitbegrenzung den Wechsel zwischen erfahrenen Kräften und neuen Köpfen ermöglicht. Letzteres stärkt die Partei und bringt frische Perspektiven ein, die dringend benötigt werden, um zukunftsfähig zu bleiben. Darüber hinaus bleibt es möglich, dass Abgeordnete mit besonderer Strahlkraft durch die qualifizierte Mehrheit weiterhin kandidieren können, wenn dies parteistrukturell sinnvoll ist.

## Antrag A5-1-1

Änderungsantrag zu A5

<b>Antragsteller*in:</b>	Valentin Schötz (KV Nürnberg Stadt und Land)
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Übernahme durch Antragsteller*in

### Zeile 1 - 5

- 4 ~~DIE LINKE Bayern setzt sich auf Bundesebene für die Einführung einer allgemeinen Mandatszeitbegrenzung ein. Ziel ist es, politische Ämter für eine breitere Basis zugänglich zu machen und langfristige Verkrustungen in den politischen Strukturen zu vermeiden. Konkret fordern wir, dass Mandate grundsätzlich auf zwei Legislaturperioden begrenzt werden.~~

Die Linke Bayern setzt sich dafür ein, dass grundsätzlich kein Mandat länger als drei Amtsperioden von der gleichen Person ausgeübt wird.

### Zeile 6 - 9

- 6 ~~Gleichzeitig soll es die Möglichkeit geben, dass Bewerber:innen, die ihr Mandat bereits zwei Legislaturen oder länger ausgeübt haben, durch eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln in den jeweiligen Vertreter:innenversammlungen erneut bestätigt werden können.~~

Hierzu soll in der Bundessatzung eine Soll-Regelung, ähnlich zu § 33 Abs. 3 Bundessatzung, geschaffen werden, welche entsprechendes bekräftigen soll.

### Zeile 10 - 12



~~40 Um diesen Wandel aktiv zu gestalten, beauftragt der Landesparteitag den Landesvorstand, sich sowohl politisch als auch strukturell für eine verbindliche Mandatszeitbegrenzung auf Bundesebene einzusetzen.~~

Um diesen Wandel aktiv zu gestalten, beauftragt der Landesparteitag den Landesvorstand, sich sowohl politisch als auch strukturell für eine solche Regelung auf Bundesebene einzusetzen.

## Begründung

Die zwingende Regelung einer verbindlichen Mandatszeitbegrenzung in der Satzung einer Partei ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich und wahlrechtlich nicht möglich.

Der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts zufolge, muss die Aufstellung von Bewerber\*innen zu öffentlichen Wahlen den gleichen Grundsätzen (freie, geheime und gleiche Wahl), entsprechen, wie die eigentliche Wahl.

Eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags kommt, zur Frage der Zulässigkeit gesonderter Mehrheiten für langjährige Mandatsträger\*innen zum Ergebnis: "Da das Bundesverfassungsgericht den Grundsatz der Wahlgleichheit in einem strengen und formalen Sinne versteht und damit für Differenzierungen nur engen Raum lässt, bedarf es eines zwingenden Grundes, der seine Legitimation aus der Verfassung erfährt und ein der Wahlgleichheit entsprechendes Gewicht hat" (vgl. WD 3 - 3000 - 404/08, vom 08.11.2008)

Auch der Sächsische Verfassungsgerichtshof stellte 2005 auf Antrag der PDS fest, dass "Differenzierungen, die sich aus dem Anliegen ergeben, [...] eine ausgewogene und erfolgversprechende Landesliste aufzustellen, [...] die Schwelle zum Kerngehalt der Wahlrechtsgleichheit [...; überschreitet], wenn sie mit gravierenden Privilegierungen bzw. Beeinträchtigungen der Erfolgsaussichten einzelner Bewerber oder Kandidatengruppierungen einhergehen oder erkennbar von Motiven getragen sind, die sich mit demokratischen Grundsätzen nicht vereinbaren lassen." (SächsVerfGH, Urteil vom 25. November 2005 - Vf. 67-V-05)

Die erhöhte Mehrheitsquote für langjährige Mandatsträger beeinträchtigt deren Erfolgsaussichten gravierend.

Die Kommentierung des Bundeswahlgesetz stellt wiederum klar, dass Soll-Bestimmungen in der Satzung zur Umsetzung bestimmter Quoten oder ähnlichem zulässig sind (vgl. Lenski: PartG 2011, BWahlG § 21 Rn. 88).

## Antrag A7: Solidarität mit Lisa Poettinger

**Antragsteller\*in:** Kreisverband München

**Status:** zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die Linke Bayern verurteilt das vom Kultusministerium Bayerns angestrebte
- 2 Berufsverbot gegen Lisa Ooettinger und unterstützt den Aufruf "Solidarität mit Lisa
- 3 Poettinger - Gegen politisch motivierte Berufsverbote". Darüber hinaus setzt Die
- 4 Linke Bayern sich dafür ein, auf weiteren Wegen gegen dieses in dieser Woche

- 5 angedrohte Berufsverbot zu kämpfen.
- 6 Die Linke Bayern widerspricht zudem entschieden den in der Begründung des
- 7 Berufsverbotes vorgenommenen Diffamierung kapitalismuskritischer bzw.
- 8 antikapitalistischen Positionen als demokratiegefährdend.

### **Begründung**

Das Wiederkehren der Berufsverbote für linke Aktivist\*innen ist für uns als Partei in dieser Zeit und in dieser politischen Lage weder überraschend noch unerwartet. Gerade aber deshalb, liegt es an uns, die

Schwere dieses Vorgehens zu erkennen, und uns dementsprechend dem entgegenzustellen. Bayern war das Land, welches den sogenannten "Radikalenerlass", auf den diese Entscheidung am Ende basiert, am längsten und am begeistertsten durchgesetzt hat, und es ist jetzt auch das Land, welches am frühesten wieder damit anfängt, den Erlass zurückzuholen. Aber diese Entwicklung wird nicht in Bayern aufhören. Wie das PAG, welches aus Bayern in die anderen Bundesländer ausgestrahlt hat, wird auch dieser Präzedenzfall, sofern er durchgeht, dazu führen, dass das Kämpfen für eine gerechtere Welt nicht nur strafrechtlich sondern auch über politische Maßnahmen eingeschränkt wird.

Während die Rechten im Moment erfolgreich ihr Bestes tun, den Marsch durch die Institutionen so kurz wie möglich zu halten, indem sie an Schulen Luftballons verteilen oder sich in kommunalen Parlamenten mit Vertreter\*innen der anderen Parteien anfreunden, konzentrieren Staatsinstitutionen in Bayern sich darauf, eine Klimaaktivistin aus dem Bildungssystem rauszuhalten.

Während es scheinbar unmöglich ist, einem Faschisten den Beamtenstatus zu entziehen, wird einer Antifaschistin das Referendariat verwehrt, da sie zu gefährlich sei, mit Kindern zu arbeiten. Und das von einem Ministerium, welches von einer Partei geleitet wird, dessen Vorsitzender seinen Antisemitismus herunterspielt und dafür von Nazis gefeiert wird.

Dieses Berufsverbot ist kein Nebensatz, es steht im Zentrum dessen, wofür wir kämpfen.

## **Antrag L1: Kommunalpolitische Eckpunkte für die Kommunalwahl im März 2026**

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Bayern steckt in einer Krise, die in unseren Kommunen deutlich spürbar ist: Die
- 2 Mieten schießen in die Höhe und gute Arbeitsplätze werden immer seltener. Viele
- 3 Menschen leben in Unsicherheit, ob sie morgen noch ein Dach über dem Kopf oder
- 4 einen Job haben, der zum Leben reicht. Doch steigende Mieten und sinkende Löhne sind
- 5 kein Naturgesetz. Mit einer mutigen Kommunalpolitik kämpfen wir für bezahlbares Wohnen,
- 6 für gute Arbeit mit fairen Löhnen und gegen die Privatisierung öffentlicher

7 Daseinsvorsorge. Wir wissen: Soziale Gerechtigkeit beginnt vor Ort. Gemeinsam  
8 machen  
9 wir die bayerischen Kommunen solidarisch, nachhaltig und lebenswert!  
10 Unsere Kommunen stehen vor vielfältigen Herausforderungen, denn vor Ort machen  
11 sich  
12 Militarisierung und Zeitenwende zuerst und ganz konkret bemerkbar: Die soziale  
13 Ungleichheit wächst, die Klimakrise erfordert dringendes Handeln, und die  
14 Grundversorgung gerät zunehmend unter Druck, weil die Regierungsparteien dafür  
15 benötigtes Geld in Aufrüstung und Kriegsertüchtigung stecken. Als bayerische  
16 Kommunalpolitiker:innen der Linken setzen wir uns dafür ein, dass soziale  
17 Gerechtigkeit und ökologische Verantwortung Hand in Hand gehen. Unsere  
18 kommunalpolitischen Eckpunkte sollen die Basis für die kommunalen Wahlprogramme  
19 bilden und klare Lösungen aufzeigen, die auf kommunaler Ebene umsetzbar sind.  
20 Gemeinsam gestalten wir eine Zukunft, die niemanden zurücklässt.

### 19 **Bezahlbares Wohnen**

20 Die Mieten in vielen Kommunen Bayerns sind dramatisch gestiegen – im Durchschnitt  
21 um  
22 rund 17 Prozent in den letzten 10 Jahren - bezahlbarer Wohnraum wird immer knapper.  
23 Immer mehr Menschen sind gezwungen, einen Großteil ihres Einkommens für  
24 Wohnkosten  
25 aufzuwenden. Darum fordern wir:

- 26 • Einführung eines Mietpreisdeckels auf kommunaler Ebene in den kommunalen  
27 Wohnbaugesellschaften
- 28 • Stärkung und Ausbau kommunaler Wohnungsbaugesellschaften, um jährlich  
29 mindestens  
30 50 Prozent der neu entstehenden Wohnungen als Sozialwohnungen zu realisieren
- 31 • Nutzung von Erhaltungssatzungen, um ein Vorkaufsrecht der Kommune  
32 sicherzustellen und sozialverträgliche Mieten zu ermöglichen.
- 33 • Keine Privatisierung von kommunalem Grund und Boden; stattdessen gezielte  
34 Vergabe an gemeinnützige Träger und Genossenschaften.
- 35 • Einführung eines kommunalen Bauprogramms für Auszubildende, Studierende und  
36 kinderreiche Familien.
- 37 • Verhinderung von Zweckentfremdung von Wohnraum, etwa durch Leerstand oder  
38 Ferienwohnungen, durch konsequente Satzungen
- 39 • Umsetzung eines kommunalen Leerstandsmanagements zur Nutzung von  
40 unbewohnten  
41 Immobilien
- 42 • Förderung gemeinnütziger Bauprojekte besonders in hochpreisigen ländlichen  
43 Gemeinden, um bezahlbaren Wohnraum für Familien, Auszubildende und ältere  
44 Menschen zu schaffen
- 45 • Anpassung von Leerstandskonzepten für ländliche Regionen, um ungenutzte  
46 Immobilien in Miet- und Wohnprojekte umzuwandeln

### 43 **Gute Arbeit**

44 Mehr als die Hälfte der Menschen in Bayern arbeiten unter prekären Bedingungen,  
45 während sichere und tarifgebundene Arbeitsplätze zur Ausnahme geworden sind.  
Kommunen

46 haben die Möglichkeit, hier als Vorbild voranzugehen. Darum fordern wir:

- 47 • Strikte Einhaltung von Tariflöhnen bei allen kommunalen Aufträgen und in  
48 öffentlichen Betriebe
- 49 • Einführung eines kommunalen Mindestlohns von 15 Euro pro Stunde
- 50 • Förderung von Programmen zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit durch  
51 Qualifizierungsmaßnahmen
- 52 • Einführung von verbindlichen Qualitätsstandards für Qualifizierungs- und  
53 Bildungsmaßnahmen der lokalen Jobcenter
- 54 • Ausbau kommunaler Stellen für soziale und kulturelle Dienstleistungen
- 55 • Unterstützung von Initiativen zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe
- 56 • Ausbau von Mobilitätskonzepten für Pendler:innen, um Arbeitsplätze im ländlichen  
57 Raum besser erreichbar zu machen

### 58 **Soziale Kommune – Keiner bleibt zurück**

59 Die soziale Ungleichheit in unseren Kommunen wächst stetig. Immer mehr Menschen  
60 werden von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen. So sind etwa 16 Prozent der  
61 Menschen in Bayern arm – das ist ein Unding im reichsten Bundesland und wir wollen  
62 auf kommunaler Ebene dagegen angehen. Darum fordern wir:

- 63 • Einführung eines Sozialpasses für vergünstigte Angebote in Nahverkehr, Sport und  
64 Kultur
- 65 • Ausbau von Mehrgenerationenhäusern als Orte des Austauschs und der  
66 gegenseitigen  
67 Unterstützung
- 68 • Einrichtung kommunaler Clearingstellen zur Unterstützung bei  
69 Sozialleistungsanträgen
- 70 • Förderung niedrigschwelliger Beratungsstellen, die flächendeckend verfügbar sind
- 71 • Sicherstellung, dass keine Person aufgrund von Armut oder Migration von  
72 kommunalen Leistungen ausgeschlossen wird
- 73 • Aufbau von Nachbarschaftszentren in ländlichen Gemeinden, um soziale Teilhabe  
und Beratung vor Ort zu gewährleisten

### 74 **Umwelt: Sozialökologischer Umbau**

75 Die Klimakrise macht auch vor Bayern nicht Halt. Es braucht ambitionierte, aber  
76 sozial gerechte Maßnahmen, um unsere Städte und Gemeinden klimaneutral zu  
gestalten,

77 denn auch hier zeigt sich: Gerade arme Menschen leiden schon jetzt, z.B. aufgrund  
78 schlechterer Wohnverhältnisse, überproportional unter der Folgen der  
Klimaerwärmung.

79 Darum fordern wir:

- 80 • Umsetzung einer klimaneutralen Verkehrspolitik durch Ausbau des ÖPNV und  
81 Förderung von Fahrradwegen

- 82 • Einführung einer Nahverkehrsabgabe für Unternehmen zur Finanzierung des  
83 öffentlichen Nahverkehrs
- 84 • Förderung von städtischen Energiegenossenschaften zur Erzeugung erneuerbarer  
85 Energien
- 86 • Flächendeckende Begrünung von Fassaden und Dächern sowie Ausbau von  
87 Stadtgrün
- 88 • Einführung eines kommunalen Klimarates, der Bürger:innen aktiv in die Planung  
89 einbindet
- 90 • Entsiegelung und Schwammstadtprinzip statt Straßenbau und Beton
- 91 • Förderung von Nahwärmenetzen und erneuerbaren Energien speziell für ländliche  
Gebiete

### 92 **Verkehr – sozial und ökologisch gestalten**

93 Mobilität ist ein Grundrecht, aber oft zu teuer und umweltschädlich. Es braucht eine  
94 Verkehrswende, die sozial und ökologisch gestaltet ist. Darum fordern wir:

- 95 • Einführung eines 365-Euro-Tickets, das in das Deutschland-Ticket integriert wird  
96 und langfristig die Schaffung eines ticketfreien Nahverkehrs.
- 97 • Einführung eines Sozialtickets für 15 Euro für Menschen aus  
98 einkommensschwachen  
99 Haushalten
- 100 • Ausbau von Fahrradwegen und autofreien Zonen
- 101 • Ausbau von Nachtverkehrsangeboten und Integration des Bahnverkehrs in das  
102 Nightliner-System
- 103 • Förderung eines Leihsystems für Lastenräder und Carsharing-Projekte
- 104 • Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen in Wohngebieten und rund um Schulen
- 105 • Ausbau von Rufbussystemen und flexiblem Nahverkehr für eine bessere Anbindung  
in  
ländlichen Regionen

### 106 **Gesundheit: Versorgung für alle, nicht für Profite**

107 Gesundheit darf keine Ware sein. Eine flächendeckende Versorgung ist eine  
108 Grundvoraussetzung für eine soziale Kommune. Darum fordern wir:

- 109 • Sicherstellung, dass kommunale Kliniken und Pflegeeinrichtungen in öffentlicher  
110 Hand bleiben
- 111 • Aufbau von kommunalen Gesundheitszentren mit umfassenden Angeboten
- 112 • Förderung von Präventionsmaßnahmen, insbesondere in Schulen und Kitas
- 113 • Einrichtung mobiler medizinischer Teams für ländliche Regionen

### 114 **Alle Chancen für Kinder und Jugendliche**

115 Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Es ist unsere Aufgabe, ihnen die besten  
116 Voraussetzungen für ein erfolgreiches Leben zu bieten. Doch immer mehr Kinder und  
117 Jugendliche in Bayern sind von Armut und Ausgrenzung betroffen. Gute  
118 Zukunftsaussichten gibt es nur für die, deren Eltern ausreichend finanzielle Mittel

119 zur Verfügung haben. Darum fordern wir:

- 120 • Kostenfreie Kinderbetreuung und Mahlzeiten in Kitas und Schulen
- 121 • Einrichtung von multiprofessionellen Teams in Schulen und Kitas zur Förderung
- 122 von Inklusion und Vielfalt
- 123 • Ausbau von Jugendzentren und Freizeitangeboten
- 124 • Einführung eines kommunalen Förderprogramms für Sport und Musik
- 125 • Sicherstellung von Schulsozialarbeit in allen Bildungseinrichtungen
- 126 • Erhalt ländlicher Schulen

## 127 **Gleichstellung – Gerechtigkeit ist keine Frage des** 128 **Geschlechts**

129 Die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung  
130 oder Herkunft ist zentral für eine Kommune, in der alle gut leben können. Jedoch  
131 werden gerade in Bayern Frauen – Stichwort Altersarmut - sowie Menschen aus der  
132 LGBTQIA+ - Community stark benachteiligt bei der freien Gestaltung ihres Lebens.  
133 Darum fordern wir:

- 134 • Einrichtung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter mit verbindlichem Einfluss
- 135 auf Entscheidungen
- 136 • Förderung von Programmen und Schutzeinrichtungen, wie Frauenhäusern und
- 137 Second-  
138 Stage-Projekten, zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung
- 139 • Sicherstellung geschlechtergerechter Bezahlung in kommunalen Betrieben und bei
- 140 beauftragten Unternehmen
- 141 • Ausbau flexibler Betreuungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- 142 • Finanzielle und logistische Förderung von LGBTQIA+-Projekten
- 143 • Unterstützung sozialer Träger und Initiativen für Gleichstellung
- 144 • Förderung von lokalen Netzwerken für Frauen und LGBTQIA+-Personen im  
ländlichen  
Raum zur Unterstützung und Stärkung ihrer Rechte

## 145 **Flucht und Migration**

146 Flucht und Migration erfordern eine solidarische und menschenwürdige  
Kommunalpolitik.

147 Bayern muss ein sicherer Hafen für alle Menschen werden, unabhängig von ihrer  
148 Herkunft. Diskriminierung, Arbeitsverbote und Abschiebungen sind jedoch gerade in  
149 Bayern gängige Praxis, obwohl wir als alternde Gesellschaft so dringend auf  
150 Einwanderung angewiesen sind. Darum fordern wir:

- 151 • Bereitstellung menschenwürdiger Unterbringung und spezialisierter Angebote für
- 152 traumatisierte Geflüchtete
- 153 • Einführung anonymisierter Bewerbungsverfahren zur Bekämpfung von
- 154 Diskriminierung
- 155 • Förderung integrativer Bildungs- und Ausbildungsprogramme für Geflüchtete
- 156 • Verweigerung kommunaler Unterstützung bei Abschiebungen und Stärkung der

157 Bewegung „Seebrücke“

- 158 • Aufbau und Unterstützung von Bündnissen gegen Rassismus und für eine humane  
159 Flüchtlingspolitik
- 160 • Ausnutzung sämtlicher Ermessensspielräume durch die Behörden im Sinne der  
161 Migrant:innen - für eine schnelle Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt
- 162 • Entwicklung spezifischer Integrationsprogramme für Geflüchtete in ländlichen  
Gemeinden, um die Teilhabe und Akzeptanz zu stärken

## 163 **Frieden beginnt vor Ort**

164 Kommunen tragen Verantwortung für den Kampf gegen Militarisierung und die  
Förderung

165 friedenspolitischer Initiativen. Denn Frieden und Verständigung beginnen vor Ort und  
166 müssen dort erkämpft werden. Darum fordern wir:

- 167 • Einführung kommunaler Zivilklauseln zur Verhinderung von Rüstungsproduktion und  
168 -forschung
- 169 • Unterstützung friedenspolitischer Organisationen und Initiativen durch  
170 Bereitstellung öffentlicher Räume und finanzielle Förderungen
- 171 • Verhinderung von Werbung der Bundeswehr bei öffentlichen Veranstaltungen, in  
172 Schulen und kommunalen Zusammenhängen
- 173 • Sicherstellung der zivilen Nutzung kommunaler Infrastrukturen, insbesondere von  
174 Flughäfen
- 175 • Initiierung und Förderung von Bildungsprogrammen zur Sensibilisierung für  
176 Kriegsursachen und zivile Konfliktlösungen
- 177 • Pflege und Aufrechterhaltung kommunaler Partnerschaften zum Austausch und zur  
178 Völkerverständigung

179 Die Linke Bayern steht an der Seite der Menschen, die nach sozialer Gerechtigkeit und  
180 einer lebenswerten Zukunft streben. Wir sind bereit, den notwendigen Wandel mit Mut  
181 und Entschlossenheit voranzutreiben. Unsere Kommunen können Orte des sozialen  
182 Zusammenhalts und des ökologischen Fortschritts werden – wenn wir handeln. Mit  
einer

183 starken Stimme in den Kommunalparlamenten kämpfen wir für ein Bayern, in dem die  
184 Bedürfnisse der Vielen über den Profit der Wenigen gestellt werden. Gemeinsam  
185 schaffen wir eine gerechte und nachhaltige Gesellschaft, die niemanden zurücklässt.

## **Antrag L1-32-1**

Änderungsantrag zu L1

**Antragsteller\*in:** LAG Die Linke queer Bayern

**Status:** zugelassen

### **Zeile 32**

- 32 • Einführung eines kommunalen Bauprogramms für Auszubildende, Studierende,  
33 queere Jugendliche und  
kinderreiche Familien.

# Antragsheft 1

für die erste Tagung des 15. Landesparteitags

## Zeile 39

- 38 • Förderung gemeinnütziger Bauprojekte besonders in hochpreisigen ländlichen  
39 Gemeinden, um bezahlbaren Wohnraum für Familien, Auszubildende, queere  
40 Jugendliche und ältere  
Menschen zu schaffen

## Antrag L1-47-1

Änderungsantrag zu L1

<b>Antragsteller*in:</b>	LAG Die Linke queer Bayern
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Übernahme durch Antragsteller*in

## Zeile 47

- 47 • Strikte Einhaltung von Tariflöhnen Tarifverträgen bei allen kommunalen Aufträgen  
und in  
48 öffentlichen Betriebe

## Begründung

Es geht nicht nur um Löhne, sondern um alle Arbeitsbedingungen wie Arbeitszeit etc.

## Antrag L1-48-1

Änderungsantrag zu L1

<b>Antragsteller*in:</b>	Valentin Schötz (KV Nürnberg Stadt und Land)
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Übernahme durch Antragsteller*in

## Zeile 48

- 47 • Strikte Einhaltung von Tariflöhnen bei allen kommunalen Aufträgen und in  
48 öffentlichen Betriebe, insbesondere durch Vergabe- und Tariftreuesatzungen.

## Antrag L1-48-2

Änderungsantrag zu L1

<b>Antragsteller*in:</b>	LAG Die Linke queer
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Nicht-Behandlung (redaktionelle Änderung)

## Zeile 48

- 47 • Strikte Einhaltung von Tariflöhnen bei allen kommunalen Aufträgen und in



48 öffentlichen Betrieben

## Antrag L1-111-1

Änderungsantrag zu L1

<b>Antragsteller*in:</b>	LAG Die Linke queer
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Teilübernahme durch Antragsteller*n

### Zeile 111

- 111 • Aufbau von kommunalen Gesundheitszentren mit umfassenden Angeboten auch für queere Menschen

### Zeile 113

- 113 • Einrichtung mobiler medizinischer Teams für ländliche Regionen
- niederschweligen und diskriminierungsfreien Zugang zu allen Gesundheitseinrichtungen für queere Menschen.

## Antrag L1-129-1

Änderungsantrag zu L1

<b>Antragsteller*in:</b>	LAG Die Linke queer
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Übernahme durch Antragsteller*in

### Zeile 129

- 129 Die Gleichstellung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung geschlechtlicher Identität
- 130 oder Herkunft ist zentral für eine Kommune, in der alle gut leben können. Jedoch
- 131 werden gerade in Bayern Frauen - Stichwort Altersarmut - sowie Menschen aus der
- 132 LGBTQIA+ - Community stark benachteiligt bei der freien Gestaltung ihres Lebens.
- 133 Darum fordern wir:

### Begründung

Es geht nicht nur um die sexuelle Orientierung, sondern auch um die geschlechtliche Identität.

## Antrag L1-137-1

Änderungsantrag zu L1

<b>Antragsteller*in:</b>	LAG Die Linke queer
<b>Status:</b>	zugelassen

**Empfehlung der  
Antragskommission:**

Übernahme durch Antragsteller\*in

**Zeile 137**

- 136 • Förderung von Programmen und Schutzeinrichtungen, wie Frauenhäusern und  
Second-  
137 Stage-Projekten, zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung, gegenüber  
Frauen, trans, inter und nicht-binären Menschen

## Antrag L1-138-1

Änderungsantrag zu L1

**Antragsteller\*in:**

LAG Die Linke queer Bayern

**Status:**

zugelassen

**Empfehlung der  
Antragskommission:**

Übernahme durch Antragsteller\*in

**Zeile 138 - 139**

- 138 • Sicherstellung ~~geschlechtergerechter Bezahlung~~, dass in kommunalen Betrieben-  
139 und bei, Verwaltungen und  
beauftragten Unternehmen gleicher Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit  
gezahlt wird.

## Antrag L1-144-1

Änderungsantrag zu L1

**Antragsteller\*in:**

LAG Die Linke queer Bayern

**Status:**

zugelassen

**Empfehlung der  
Antragskommission:**

Übernahme durch Antragsteller\*in

**Zeile 144**

- 143 • Förderung von lokalen Netzwerken für Frauen und LGBTQIA+-Personen im  
ländlichen  
144 Raum zur Unterstützung und Stärkung ihrer Rechte
- Diskriminierungsfreien Zugang zu staatlichen Leistungen, insbesondere für trans,  
inter und nicht-binäre Menschen, und die Verwendung geschlechtersensibler  
Sprache.

## Antrag O1: § 3 Landesfinanzordnung: Klarstellung Ersatzbeitrag

**Antragsteller\*in:**

Titus Schüller (KV Nürnberg Stadt und Land,  
Landesschatzmeister), Valentin Schötz (KV Nürnberg  
Stadt und Land)

**Status:**

zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 In § 3 der Landesfinanzordnung werden die bisherigen Sätze 2 und 3 in Abs. 3 hinter  
2 Abs. 1 als neuer Abs. 1a verschoben.

3 Bisherige Formulierung:

4 § 3 Mandatsträgerbeiträge

5 (1) Mandatsträgerbeiträge, die die Mitglieder von Parlamenten und  
6 Kommunalvertretungen neben ihren Mitgliedsbeiträgen an die jeweilige Gliederung  
7 leisten, werden gemäß § 4 Bundesfinanzordnung erhoben.

8 (2) Mitglieder der bayerischen Bezirkstage mit dem Mandat der Partei DIE LINKE  
sowie

9 Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter auf Bezirksebene innehaben bzw. die in  
10 Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-,  
11 Verwaltungs- und Beiräten Bezüge oder Aufwandsentschädigungen erhalten, leisten  
an

12 den Landesverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig  
13 Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen, solange keine Bezirksverbände  
der

14 Partei im Landesverband bestehen.

15 (3) Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene haben eine besondere  
Verantwortung für

16 den Aufbau der Partei und verpflichten sich, 4 Prozent ihrer Diäten, Funktionszulagen  
17 und Einkommen aus Aufsichtsrats- und Beirats- und Verwaltungstätigkeiten an den  
18 Landesverband zu entrichten und diese den jährlichen Erhöhungen der  
19 Abgeordnetenentschädigungen unmittelbar anzupassen. *Falls keine Vereinbarung*  
*über die*

20 *Mandatsträgerbeiträge besteht, gelten 17,5 Prozent der Aufwandsentschädigung,*  
21 *Aufsichtsratsvergütungen und Diäten als satzungsgemäßer Mandatsträgerbeitrag. Teil*  
*der*

22 *Mandatsträgerpflicht ist die Entrichtung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrags.*

23 Formulierung neu:

24 § 3 Mandatsträgerbeiträge

25 (1) Mandatsträgerbeiträge, die die Mitglieder von Parlamenten und  
26 Kommunalvertretungen neben ihren Mitgliedsbeiträgen an die jeweilige Gliederung  
27 leisten, werden gemäß § 4 Bundesfinanzordnung erhoben.

28  
29 *(1a) Falls keine Vereinbarung über die Mandatsträgerbeiträge besteht, gelten 17,5*  
30 *Prozent der Aufwandsentschädigung, Aufsichtsratsvergütungen und Diäten als*  
31 *satzungsgemäßer Mandatsträgerbeitrag. Teil der Mandatsträgerpflicht ist die*  
32 *Entrichtung des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrags.*

33

34 (2) Mitglieder der bayerischen Bezirkstage mit dem Mandat der Partei DIE LINKE  
sowie

- 35 Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter auf Bezirksebene innehaben bzw. die in  
36 Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-,  
37 Verwaltungs- und Beiräten Bezüge oder Aufwandsentschädigungen erhalten, leisten  
an  
38 den Landesverband neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig  
39 Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen, solange keine Bezirksverbände  
40 Partei im Landesverband bestehen.
- 41 (3) Mandatsträger auf Bundes- und Landesebene haben eine besondere  
Verantwortung für  
42 den Aufbau der Partei und verpflichten sich, 4 Prozent ihrer Diäten, Funktionszulagen  
43 und Einkommen aus Aufsichtsrats- und Beirats- und Verwaltungstätigkeiten an den  
44 Landesverband zu entrichten und diese den jährlichen Erhöhungen der  
45 Abgeordnetenentschädigungen unmittelbar anzupassen.

### Begründung

Es soll klargestellt werden, worauf sich die Regelung bezieht: Auf alle Mandatsträgerbeiträge.

## Antrag 02: § 4 Landesfinanzordnung; Mandatsträgerbeiträge

<b>Antragsteller*in:</b>	Titus Schüller (KV Nürnberg Stadt und Land, Landesschatzmeister), Valentin Schötz (KV Nürnberg Stadt und Land)
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Nach § 4 Abs. 1 der Landesfinanzordnung wird folgender Absatz 2 angefügt:
- 2 „(2) Die Kreisverbände legen dem Landesfinanzrat und der
- 3 Landesfinanzrevisionskommission 6 Monate vor den allgemeinen Kommunalwahlen  
eine
- 4 Übersicht über die eingegangenen Mandatsträgerbeiträge und noch offenen  
Forderungen
- 5 gegenüber Mandatsträgern aus Mandatsträgervereinbarungen vor.

### Begründung

Neben den Mitteln aus dem Kommunwahlkampffonds finanzieren die Kreisverbände die Kommunalwahlkämpfe überwiegend selbst. Dieses Prinzip funktioniert allerdings nur, wenn in den Kreisverbänden die Mandatsträger ihren Beitrag zur Refinanzierung des Wahlkampfes real leisten.

## Antrag 03: § 3 Landesfinanzordnung: Mindestmandatsträgerbeitrag bei Kommunalwahlen

<b>Antragsteller*in:</b>	Titus Schüller (KV Nürnberg Stadt und Land,
--------------------------	---

	Landesschatzmeister), Valentin Schötz (KV Nürnberg Stadt und Land)
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 3 der Landesfinanzordnung wird nach Abs. 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- 2 „Die Kreisverbände vereinbaren in den Mandatsträgervereinbarungen für Mandatsträger
- 3 aus den Kommunalwahlen (§ 35 Landessatzung) einen Mandatsträgerbeitrag von mindestens
- 4 17,5 Prozent der brutto Aufwandsentschädigung.“

## Begründung

Neben den Mitteln aus dem Kommunwahlkampfonds finanzieren die Kreisverbände die Kommunalwahlkämpfe überwiegend selbst. Dieses Prinzip funktioniert allerdings nur, wenn in den Kreisverbänden die Mandatsträger ihren Beitrag zur Refinanzierung des Wahlkampfes real leisten.

Warum brutto: Eine Berücksichtigung von netto hätte zur Folge, dass Mandatsträger\*innen die in ihrem Beruf mehr verdienen, weniger Mandatsträgerbeitrags zahlen müssten, als Mandatsträger mit geringeren Einkommen.

Außerdem wird bei der Einkommensteuer das gesamte Einkommen betrachtet. Der Anteil an der Steuerschuld, der aus der Aufwandsentschädigung entsteht, lässt sich nicht feststellen und somit auch nicht die netto Aufwandsentschädigung.

## Antrag 04: § 3a Landesfinanzordnung: Abgabe und Aufbewahrung von Mandatsträgervereinbarungen

<b>Antragsteller*in:</b>	Titus Schüller (KV Nürnberg Stadt und Land, Landesschatzmeister), Valentin Schötz (KV Nürnberg Stadt und Land)
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Nach § 3 der Landesfinanzordnung wird folgender § 3a „Abgabe und Aufbewahrung von
- 2 Mandatsträgervereinbarungen“ angefügt:
- 3 (1) Vereinbarungen über den Mandatsträgerbeitrag (Mandatsträgervereinbarungen) müssen
- 4 für aussichtsreiche Kandidierende vor der entsprechenden (öffentlichen) Wahl
- 5 abgeschlossen werden. Verantwortlich dafür sind die Gliederung, die die
- 6 Aufstellungsversammlung durchführt, und der Landesvorstand. Die Wirksamkeit von
- 7 später abgeschlossenen Vereinbarungen bleibt von Satz 1 unberührt. Die
- 8 Vereinbarungsparteien bleiben die/der Mandatsträger\*in und der Vorstand der

9 Gliederung der Partei, welche für die Erhebung der Mandatsträgerbeiträge berechtigt  
10 ist. Diese Gliederung legt auch den Inhalt der Vereinbarung fest.

11 (2) Vor den allgemeinen Kommunalwahlen erstellt der Landesvorstand im  
12 Einvernehmen

13 mit dem Landesfinanzrat eine Mustervereinbarung für die Kreisverbände und gibt  
14 diese  
15 bekannt.

16 (3) Alle Mandatsträgervereinbarungen i.S.v. Abs. 1 müssen spätestens drei Wochen  
17 nach  
18 der Aufstellungsversammlung, und in jedem Fall vor der Einreichung des  
19 Wahlvorschlags, im Original bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Der  
20 Landesvorstand hat die Mandatsträgervereinbarungen von Mandatsträgern bis zehn  
21 Jahre  
22 nach dem Ende der Amtszeit aufzubewahren. Alle weiteren bis zum Ende der  
23 Amtszeit.

19 (4) Aussichtsreiche Kandidierende im Sinne von Absatz 1 sind:

20 a) Alle Direktkandidierenden, sowie Kandidierende für Ämter wie Bürgermeister\*in und  
21 Landrät\*in.

22 b) Bei Vorschlagslisten die doppelte Anzahl der ersten Listenplätze, die bei der  
23 letzten Wahl Mandate erhalten haben, mindestens jedoch die ersten drei  
Listenplätze.“

### Begründung

Um ein „böses Erwachen“ und spätere Diskussionen zu vermeiden, müssen zumindest für aussichtsreiche Kandidaten die Mandatsträgervereinbarungen vor der entsprechenden Wahl (hier ist die öffentliche Wahl, nicht die Aufstellungsversammlung gemeint) abgeschlossen werden.

Da oft nur der Kreisverband die Aufstellungsversammlung (bei Kommunalwahlen und Direktkandidaten) durchführt und vor Ort ist, muss dieser sich auch darum kümmern die Vereinbarung vor der Wahl unterschreiben zu lassen.

In der Vergangenheit gab es immer wieder Probleme mit verschwundenen, vergessenen oder sonst nicht mehr vorhandenen Mandatsträgervereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind im Streitfalle, aber äußerst zentrale Dokumente, ohne die wir im Zweifel keine Mandatsträgerbeiträge erheben können.

Mutmaßlich haben bereits ehemalige Mitglieder der Partei kurz nach der Wahl Mandatsträgervereinbarungen verschwinden lassen um die Beitragspflicht zu umgehen.

Um das in Zukunft zu verhindern sollen alle Vereinbarungen spätestens drei Wochen nach der Aufstellungsversammlung beim Landesverband abgegeben werden.

## Antrag 05: § 6 Abs. 3 Landesfinanzordnung

<b>Antragsteller*in:</b>	Titus Schüller (KV Nürnberg Stadt und Land, Landesschatzmeister)
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Die Landesfinanzordnung wird wie folgt geändert
- 2 Neu:
- 3 § 6 (3) Die Landessprecher:innen und der/die Landesschatzmeister:in können von
- 4 jeweils monatlich bis 800 Euro (Arbeitgeberbrutto) in Anspruch nehmen.
- 5 Bisher:
- 6 § 6 (2.a) Die Landessprecher:innen können eine Vergütung von jeweils monatlich bis
- 7 700 Euro (Arbeitgeberbrutto) in Anspruch nehmen.
- 8 § 6 (3) Der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin kann eine
- 9 Aufwandsentschädigung in Höhe eines Minijobs erhalten.

### Begründung

- Die bisherigen Absätze 2.a und 3 in § 6 der Landesfinanzordnung werden zusammengefügt.
- Der Betrag wird auf 800 Euro festgesetzt. Dies ermöglicht in den Jahren 2025 und 2026 sowohl eine Bezahlung in Form eines Midi-Jobs wie auch in Form eines Mini-Jobs.
- Die Mittel sind im Finanzplan entsprechend eingestellt.

## Antrag R1: Geschäftsordnung des 15. Landesparteitags

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 Der 15. Landesparteitag gibt sich folgende Geschäftsordnung:

### 2 **I. Konstituierung**

#### 3 **§ 1 Konstituierung**

4 (1) Der Parteitag konstituiert sich zu Beginn einer Tagung.

5 (2) In der Konstituierung beschließt der Parteitag eine Tagesordnung und einen  
6 Zeitplan und wählt die Arbeitsgremien. Änderungsanträge zur Geschäftsordnung sind  
in

7 der Konstituierung zu behandeln. In der Konstituierung der ersten Tagung eines  
8 Parteitags soll die Geschäftsordnung beschlossen werden.

9 (3) Der Landesvorstand unterbreitet dem Parteitag für die Tagesordnung, den Zeitplan  
10 und die Geschäftsordnung Vorschläge.

### 11 **II. Arbeitsgremien und Tagungsleitung**

#### 12 **§ 2 Arbeitsgremien**

13 (1) Der Landesparteitag wählt für eine Tagung als Arbeitsgremien im Block und, sofern

14 nicht auf Befragen Widerspruch dagegen erhoben wird, in offener Abstimmung:

- 15 • a. ein Tagungspräsidium,
- 16 • b. eine Wahlkommission,
- 17 • c. eine Mandatsprüfungskommission,
- 18 • d. eine Antragskommission und
- 19 • e. eine Protokollkommission.

20 (2) Der Landesvorstand unterbreitet dem Parteitag für die Arbeitsgremien einen  
21 Personalvorschlag. Macht der Landesvorstand keinen Vorschlag, soll das  
22 Tagungspräsidium einen unterbreiten.

23 (3) Die Arbeitsgremien sind Teil des Parteitags und handeln in dessen Auftrag. Sie  
24 haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit Rederecht. Die Landesgeschäftsstelle  
25 unterstützt die Arbeit der Arbeitsgremien.

26 (4) Die Arbeitsgremien werden in der vom Landesvorstand vorgeschlagenen  
27 Zusammensetzung bereits vor der Tagung tätig. Über die endgültige  
Zusammensetzung  
28 entscheidet der Parteitag. Die Antragskommission wird grundsätzlich von der jeweils  
29 vorhergehenden ordentlichen Tagung des Parteitags gewählt.

30 (5) Durch Beschluss des Parteitages können alle oder einzelne Arbeitsgremien auch  
für  
31 die gesamte Amtsperiode eines Parteitags gewählt werden.

### 32 § 3 Tagesleitung

33 (1) Das Tagungspräsidium benennt für die Teile einer Tagung aus seinen Reihen eine  
34 Tagesleitung.

35 (2) Die Tagesleitung hat die Aufgabe, die Tagung auf Grundlage der Tagesordnung  
und  
36 der Geschäftsordnung zu leiten. Sie führt die Redeliste, achtet auf die Umsetzung der  
37 geltenden Redezeiten, stellt die Ergebnisse von Abstimmungen fest, erteilt und  
38 entzieht das Wort und übt das Hausrecht aus.

39 (3) Die Tagesleitung kann jederzeit das gesamte Tagungspräsidium und die anderen  
40 Arbeitsgremien zu Verfahrensfragen konsultieren und ein Votum dieser einholen.

41 (4) Die Tagesleitung kann Leitungsfunktionen in der Antragsberatung oder bei Wahlen  
42 auf die Antragskommission bzw. Wahlleitung übertragen.

### 43 III. Beschlussfähigkeit, -fassung und Wahlen

#### 44 § 4 Mandatsprüfung

45 (1) Die Mandatsprüfungskommission prüft die ordnungsgemäße Wahl der Delegierten  
und

46 stellt die gültigen Delegiertenmandate fest. Sie führt die Anwesenheitsliste.

47 (2) Eine Nicht-Anerkennung von Delegiertenmandaten ist insbesondere möglich, wenn die

48 Aufstellung nicht den Grundsätzen einer freien, gleichen und geheimen Wahl  
entspricht

49 oder die satzungsgemäße Quotierung nicht erfüllt ist. Die Entscheidung über die



50 Anerkennung muss unter angemessener Berücksichtigung des Rechts der Gliederung  
bzw.

51 des Zusammenschlusses Delegierte zu entsenden erfolgen.

52 (3) Zur Nicht-Anerkennung von Delegiertenmandaten ist durch die  
53 Mandatsprüfungskommission ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden  
54 Kommissionsmitglieder zu fassen. Der Beschluss ist der entsendenden  
55 Gliederung/Zusammenschluss und den betroffenen Delegierten unmittelbar  
mitzuteilen

56 und zu begründen.

57 (4) Soweit die Mängel, die zur Nicht-Anerkennung führen, heilbar sind, hat dies die  
58 Mandatsprüfungskommission den Delegierten und der entsendenden  
59 Gliederung/Zusammenschluss unverzüglich mitzuteilen und eine angemessene Frist  
zur

60 Behebung dieser zu setzen. Sie soll Empfehlungen zur Behebung der Mängel geben.

61 (5) Die Mandatsprüfungskommission berichtet jeder Tagung des Parteitags über die  
62 erfolgte Mandatsprüfung. Über diesen Bericht fasst der Parteitag Beschluss. Geheime  
63 Wahlen dürfen erst nach Beschluss des Mandatsprüfungsberichts durchgeführt  
werden.

64 (6) Delegierte oder Gliederungen bzw. Zusammenschlüsse, deren Delegiertenmandate  
65 nicht anerkannt wurden, können die Abstimmung über die Anerkennung durch den  
66 Parteitag bis zur Beschlussfassung über den Mandatsprüfungsbericht verlangen. Es  
ist

67 eine Für- und Gegenrede zuzulassen. Zur Gegenrede erhält die

68 Mandatsprüfungskommission bevorzugt das Wort.

### 69 **§ 5 Beschlussfähigkeit**

70 (1) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten  
71 stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Er bleibt beschlussfähig, solange  
72 mindestens die Hälfte der bei der Mandatsprüfung festgestellten anwesenden  
73 Delegierten tatsächlich anwesend sind.

74 (2) Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.

### 75 **§ 6 Beschlussfassung**

76 (1) Sofern die Bundessatzung, die Landessatzung oder diese Geschäftsordnung es  
nicht  
77 anders regeln, werden Beschlüsse grundsätzlich offen und mit einfacher Mehrheit der  
78 abgegebenen Stimmen gefasst.

79 (2) Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

80 (3) Das Tagungspräsidium kann zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler  
81 einsetzen, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung  
82 ermittelt werden kann oder bei erkennbarer einfacher Mehrheit die satzungsändernde  
83 Mehrheit festgestellt werden soll. Wird ausgezählt, ist die Zahl der abgegebenen Ja-  
84 Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen im Protokoll festzuhalten.

85 (4) Soweit zu einer Abstimmungsfrage oder einem Antrag die Möglichkeit von Für-  
und

86 Gegenreden besteht, kann die Tagesleitung nach billigem Ermessen, insbesondere bei

87 Geschäftsordnungsanträgen, die Annahme des Antrags feststellen, ohne dass es einer  
88 Abstimmung bedarf, wenn auf Befragen keine Gegenrede gehalten wird und auch  
sonst

89 kein Widerspruch aufkommt.

90 (5) Jede\*r Delegierte\*r mit beschließender Stimme ist berechtigt, sein/ihr  
91 persönliches Abstimmungsverhalten in offenen Abstimmungen im Protokoll festhalten  
zu

92 lassen. Das Abstimmungsverhalten ist dafür spätestens unmittelbar nach der  
Abstimmung

93 der Protokollkommission zur Kenntnis zu geben. Satz 1 gilt nicht bei Abstimmungen  
94 über die innere Verfahrensweise des Parteitags, Geschäftsordnungsanträge oder  
95 ähnlichem.

### 96 **§ 7 Stimmrecht**

97 Das Stimmrecht ist in den Satzungen und Ordnungen der Partei geregelt.

### 98 **§ 8 Wahlen**

99 Die Durchführung von Wahlen wird durch die Bundeswahlordnung der Partei geregelt.

## 100 **IV. Frauen und FLINTA\*-Plenum**

### 101 **§ 9 Frauen und FLINTA\*-Plenum**

102 (1) Jede Parteitagssitzung hält im Rahmen der Tagesordnung ein Frauen- und FLINTA\*-  
103 Plenum als geschlossene Sitzung ab.

104 (2) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten  
Frauen

105 und FLINTA\* muss ein den Landesparteitag unterbrechendes Frauen- und FLINTA\*-  
Plenum

106 durchgeführt werden.

107 (3) Über einen im Frauen- und FLINTA\*-Plenum abgelehnten Beschluss oder  
108 Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung des gesamten  
Landesparteitages

109 abschließend entschieden werden.

## 110 **V. Regeln in der Debatte**

### 111 **§ 10 Rederecht**

112 (1) Das Rederecht richtet sich grundsätzlich nach den Satzungen und Ordnungen der  
113 Partei.

114 (2) Gästen kann auf ihren Antrag hin das Rederecht erteilt werden.

115 (3) Die Tagesleitung kann im Einzelfall und nach billigem Ermessen abweichend von  
116 dieser Geschäftsordnung oder anderen Beschlüssen des Parteitags Teilnehmenden  
das

117 Rederecht oder eine längere Redezeit gewähren, insbesondere wenn dies den  
Zwecken des

118 Parteitags oder einem Nachteilsausgleich von Menschen mit Behinderung oder mit

119 Handicap dient.

120 (4) Die Tagesleitung kann einzelnen Gästen für einzelne Wortbeiträge das Rederecht  
121 erteilen, ohne dass es einen Beschluss des Parteitags bedarf.

### 122 § 11 Wortmeldungen

123 (1) Wortmeldungen zur Diskussion sind schriftlich bei der Tagungsleitung unter  
Angabe  
124 des Tagesordnungspunktes, des Namens und des Kreisverbandes einzureichen. Den  
125 Teilnehmenden sind dafür Wortmeldezettel zur Verfügung zu stellen.

126 (2) Die Tagesleitung kann festlegen, dass auf schriftliche Wortmeldungen verzichtet  
127 wird.

### 128 § 12 Redeliste

129 (1) Die Tagesleitung führt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Quotierung  
die

130 Redeliste grundsätzlich nach Eingang der Wortmeldung.

131 (2) In der Generaldebatte oder durch Beschluss des Parteitags kann die Reihenfolge  
132 der Redeliste, unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Quotierung, durch Los  
133 entschieden werden. Die Auslosung nimmt die Tagesleitung vor. Nach der Auslosung  
ist

134 die Redeliste bekannt zu geben.

135 (3) Antragsteller\*innen sind berechtigt, ihre Anträge durch Rede einzubringen. In der  
136 Antragsberatung können getrennte Listen für Für- und Gegenreden geführt werden.  
Wird

137 keine Gegenrede gehalten, entfällt die Möglichkeit von Fürreden. Bei Gegenreden zu  
138 Änderungsanträgen erhält die/der Antragsteller\*in des zu ändernden Antrags  
bevorzugt

139 das Wort.

140 (4) Redner\*innen, welche nicht zur Sache sprechen, ist nach einer Aufforderung durch  
141 die Tagesleitung zur Sache zu sprechen, das Wort zu entziehen, wenn er/sie der  
142 Aufforderung nicht nachkommt. Ein\*e Redner\*in spricht auch dann nicht zur Sache,  
wenn

143 sie/er nicht für bzw. gegen den Antrag bei einer Für- bzw. Gegenrede spricht.

### 144 § 13 Redezeit

145 (1) Die allgemeine Redezeit beträgt drei Minuten pro Redebeitrag.

146 (2) Durch diese Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Parteitags können  
147 abweichende Redezeiten festgelegt werden.

### 148 § 14 Persönliche Erklärungen

149 Delegierte können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen persönliche  
150 Erklärungen abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung mit einem Wortmeldezettel als  
151 solche anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

### 152 § 15 Anträge zur Geschäftsordnung

153 (1) Geschäftsordnungsanträge betreffen den Ablauf des Parteitages. Dazu gehören

154 insbesondere:

- 155 • a. Anträge zur Tagesordnung und zum Zeitplan,
- 156 • b. zum Antrags- und Beratungsverfahren,
- 157 • c. zur Gewährung von Rederechten,
- 158 • d. zur Vertagung oder Streichung eines Tagesordnungspunktes,
- 159 • e. zur Unterbrechung des Livestreams und
- 160 • f. zur Beendigung oder zur Wiederaufnahme der Debatte bzw. zum Schließen oder
- 161 zur Wiedereröffnung der Redeliste.

162 (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden grundsätzlich mit einer Meldung mit beiden  
163 Händen angezeigt, sind mündlich zu stellen und werden außerhalb der Redeliste  
164 sofort

164 behandelt, soweit keine Abstimmung oder Redebeitrag läuft.

165 (3) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten des Parteitages,  
166 Delegierten und Teilnehmer/innen mit beratender Stimme und Mitgliedern von  
167 Arbeitsgremien des Parteitages gestellt werden. Das Rederecht dürfen alle Mitglieder  
168 des Landesverbands und Mitglieder von Bundesorganen beantragen.

169 (4) Anträge zur Beendigung der Debatte bzw. zum Schließen der Redeliste können nur  
170 von antragsberechtigten Personen gestellt werden, die zu diesem  
171 Tagesordnungspunkt  
171 noch nicht gesprochen haben.

172 (5) Vor der Abstimmung sind jeweils eine Gegen- und eine Fürrede zuzulassen. Die  
173 Redezeit beträgt dafür und ebenfalls für die Einbringung eine Minute. Wird keine  
174 Gegenrede gehalten, gilt der Antrag ohne Fürrede als angenommen.

### 175 **§ 16 Rückholanträge**

176 (1) Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach  
177 Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines  
178 Bekanntwerdens zu stellen.

179 (2) Rückholanträge sind nur zulässig, wenn der angegebene Grund für die Rückholung  
180 erst nach der Abstimmung den Antragstellenden bekannt sein konnte. Ob dies zutrifft,  
181 entscheidet die Tagesleitung. Bezieht sich der Rückholantrag auf die Abstimmung  
182 über

182 einen Antrag, entscheidet die Tagesleitung im Einvernehmen mit der  
183 Antragskommission,

183 bei Wahlen im Einvernehmen mit der Wahlkommission.

184 (3) Für die Antragsberechtigung und Debatte über Rückholanträge gilt § 15 Abs. 3 und  
185 5 entsprechend.

## 186 **VI. Antragsberatung**

### 187 **§ 17 Antragsberechtigung**

188 (1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind:

- 189 • a. alle Parteimitglieder des Landesverbands,
- 190 • b. der Landesvorstand,

- 191 • c. der Landesfinanzrat,  
192 • d. die Organe der Gliederungen des Landesverbands (Bezirks-, Kreis- und  
193 Ortsverbände),  
194 • e. die Organe der landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüsse und  
195 • f. der Landesverband Bayern des anerkannten Jugend- und Studierendenverbands.  
196 (2) Verliert ein\*e Antragsteller\*in die Antragsberechtigung nach Einreichung eines  
197 Antrags, kann die Antragskommission die Unzulässigkeit feststellen, wenn dies der/die  
198 einzige antragsberechtigte Antragsteller\*in des Antrags war.  
199 (3) Werden in einem Antrag mehrere Antragsteller\*innen genannt, genügt es, wenn die  
200 Antragskommission für Anfragen, Erklärungen und Ähnliches zu diesem Antrag die/  
den  
201 erstgenannte\*n Antragsteller\*in, deren/dessen Kontaktdaten vorliegen, kontaktiert.

### 202 § 18 Antragsfristen und -einreichung

- 203 (1) Die Antragsfristen betragen für:  
204 • a. Leitanträge und Programmentwürfe: 8 Wochen  
205 • b. ordentliche Anträge: 6 Wochen  
206 • c. Änderungsanträge: 2 Wochen und  
207 • d. Dringlichkeits- und Initiativanträge: Einreichung bis 12:00 nach Beginn der  
208 Parteitagssitzung.  
209 (2) Anträge sind grundsätzlich in Textform bei der Antragskommission einzureichen.  
210 Für Dringlichkeits- und Initiativanträge kann die Antragskommission abweichendes zu  
211 Satz 1 festlegen.

### 212 § 19 Antragskommission

- 213 (1) Die Antragskommission bereitet die Antragsberatung vor und leitet diese.  
214 (2) Sie hat die Aufgabe, hinsichtlich der Behandlung von Anträgen und  
215 Änderungsanträgen den Antragsstellern und Antragstellerinnen und dem Plenum  
216 Empfehlungen zu geben. Sie strebt eine lebendige Debatte an, in der auch Vorschläge  
217 von Minderheiten ausreichend zur Beratung kommen und eine souveräne  
218 Entscheidungsfähigkeit des Parteitags an.  
219 (3) Die Antragskommission legt die Reihenfolge der Beratung der Anträge nach  
billigem  
220 Ermessen fest. Sie weist den Parteitag auf mögliche Widersprüchlichkeiten in der  
221 Beschlussfassung hin.  
222 (4) Die Antragskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### 223 § 20 Zulässigkeit von Anträgen

- 224 (1) Die Antragskommission prüft die Zulässigkeit von Anträgen.  
225 (2) Sie kann die Unzulässigkeit von Anträgen durch Beschluss feststellen,  
226 insbesondere wenn die formalen Voraussetzungen der Geschäftsordnung oder der  
227 Satzungen und Ordnungen der Partei nicht erfüllt sind.  
228 (3) Der Beschluss über die Unzulässigkeit ist den Antragstellenden unverzüglich  
229 mitzuteilen und zu begründen.

- 230 (4) Die Antragskommission kann die Feststellung der Unzulässigkeit von Anträgen  
wegen  
231 Fristverletzung auf einzelne Mitglieder der Kommission übertragen, soweit eine  
232 angemessene Frist zum Widerspruch gegenüber der gesamten Kommission  
ingeräumt wird.
- 233 (5) Soweit die Mängel, die zur Unzulässigkeit führen, heilbar sind, hat dies die  
234 Antragskommission nach Feststellung unverzüglich den Antragstellenden mitzuteilen  
und  
235 eine angemessene Frist zur Behebung dieser zu setzen. Sie soll Empfehlungen zur  
236 Behebung der Mängel geben.

## 237 § 21 Behandlung der Anträge

- 238 (1) Alle Anträge werden durch die Antragskommission nach entsprechender Beratung  
zur  
239 Abstimmung gestellt.
- 240 (2) Der Parteitag kann die Nichtbehandlung von Anträgen, welche § 18 Abs. 6 der  
241 Landessatzung nicht erfüllen, beschließen, wenn eine angemessene Behandlung im  
Rahmen  
242 der Tagesordnung nicht möglich erscheint. Anträge, die § 18 Abs. 6 der  
Landessatzung  
243 erfüllen, können unter den gleichen Bedingungen ohne Beratung an den  
Landesvorstand  
244 überwiesen werden. Die Antragskommission unterbreitet hierzu ggf. einen Vorschlag.
- 245 (3) Liegen zu einem Thema mehrere Anträge bzw. zu einer Stelle in einem Antrag  
246 unvereinbar mehrere Änderungsanträge vor, wird der weitestgehende zuerst  
abgestimmt.  
247 Dazu unterbreitet die Antragskommission einen Vorschlag zum  
Abstimmungsverfahren.

## 248 § 22 Dringlichkeits- und Initiativanträge

- 249 (1) Dringlichkeits- und Initiativanträge können von allen Antragsberechtigten des  
250 Parteitags gestellt werden.
- 251 (2) Sie benötigen Unterstützungsunterschriften von mindestens 19 Delegierten mit  
252 beschließender Stimme. Der Name oder die Delegiertennummer sind neben der  
253 Unterschrift anzugeben.
- 254 (3) Sie müssen bis 12:00 Uhr am Tag der Eröffnung der Parteitagssitzung beim  
255 Tagungspräsidium eingegangen sein. Das Tagungspräsidium leitet diese Anträge  
256 unverzüglich an die Antragskommission weiter.
- 257 (4) Dringlichkeits- und Initiativanträge sind nur zulässig, wenn der Gegenstand des  
258 Antrags eine fristgerechte Antragsstellung nicht zulässt (z. B. wegen hoher  
259 Aktualität). Die Unzulässigkeit ist durch die Antragskommission mit Beschluss  
260 festzustellen.
- 261 (5) Wird im Antrag nicht eindeutig ein\*e Antragsteller\*in benannt, ist der/die erste  
262 Delegierte der/die mit gültiger Unterschrift auf der  
263 Unterstützungsunterschriftenliste steht, als Antragsteller\*in anzusehen.
- 264 (6) Die/Der Antragsteller\*in kann insbesondere Erklärungen über die Übernahme von

265 Änderungsanträgen abgeben. Diese Vertretungsberechtigung ist jedoch auf den  
266 Gegenstand und die grundsätzliche Zielsetzung des ursprünglichen Antrags  
beschränkt.

267 (7) Änderungsanträge (§ 23) können als Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt  
268 werden. Sie sind innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist, spätestens jedoch bis zur  
269 Einbringung des zu ändernden Antrags, einzureichen.

### 270 **§ 23 Änderungsanträge**

271 (1) Änderungsanträge, die spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitags  
272 eingegangen sind, werden vorrangig behandelt. Die Antragskommission kann später  
273 eingegangene Anträge nach billigem Ermessen zur Behandlung zulassen.

274 (2) Die Antragskommission kann Änderungsanträge mit ausschließlich redaktionellem  
275 Charakter zur Nichtbefassung im Plenum vorschlagen.

276 (3) Alle Änderungsanträge werden vor den entsprechenden Anträgen abgestimmt.

277 (4) Eine Abstimmung entfällt, wenn die Antragsteller/in des zu ändernden Antrags  
278 einer Übernahme, auch in geänderter Fassung, des Antrages zustimmt oder die  
279 Antragsteller/innen den Antrag zurückziehen. Hierfür soll die Antragskommission den  
280 Antragstellenden des zu ändernden Antrags Empfehlungen geben.

281 (5) Bei einer Übernahme eines Änderungsantrags in geänderter Fassung besteht ein  
282 Widerspruchsrecht in angemessener Frist der betroffenen Änderungsantragsteller/  
innen.

283 Näheres regelt die Antragskommission.

## 284 **VII. Sonstiges**

### 285 **§ 24 Livestream**

286 (1) Der Landesparteitag wird per Bild und Ton live ins Internet übertragen.

287 (2) Die Übertragung kann durch Beschluss des Parteitags unterbrochen werden. Die  
288 Übertragung wird für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung unterbrochen.

289 (3) Redner\*innen können gegenüber der Tagesleitung erklären, dass ihre Rede nicht  
290 übertragen werden soll.

### 291 **§ 25 Protokoll und Veröffentlichung der Beschlüsse**

292 (1) Vom Landesparteitag wird von der Protokollkommission ein Protokoll erstellt und  
293 von den beteiligten Gremien (Tagungspräsidium, Wahlkommission,  
Antragskommission)

294 autorisiert.

295 (2) Beschlüsse des Landesparteitages sind parteiöffentlich zu publizieren. Über die  
296 Veröffentlichung von Beschlüssen aus der geschlossenen Sitzung entscheidet der  
297 Landesvorstand, soweit der Parteitag nichts dazu festgelegt hat.

298 (3) Gegen das Protokoll können nur Delegierte mit beschließender Stimme und  
299 Mitglieder der Arbeitsgremien Einspruch einlegen, die am entsprechenden Teil der  
300 Tagung teilgenommen haben. Der Einspruch ist spätestens zwei Wochen nach der  
301 Bekanntgabe gegenüber der Protokollkommission der entsprechenden Tagung in  
Textform

302 einzulegen. Diese hat spätestens innerhalb von zwei Wochen über den Einspruch zu  
303 entscheiden. Die Möglichkeit der Anrufung der Schiedskommission bleibt von diesem  
304 Absatz unberührt. Die Anfechtungsfrist soll im Zeitraum zwischen Einspruch und  
305 Entscheidung der Protokollkommission für maximal zwei Wochen gehemmt werden.

## Antrag S1: Landessatzung: Name, Anpassung an Bundessatzung

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 (Anm. der Antragskommission: Geänderte Stellen sind **fett** gedruckt)
- 2 *Der Titel der Landessatzung wird geändert in:*
- 3 "Satzung Landesverband Bayern der Partei
- 4 **Die Linke**"
- 5 *§ 1 Abs. 1 u. 2 der Landessatzung werden wie folgt neu gefasst:*
- 6 "(1) Der Landesverband Bayern der Partei **Die Linke** ist ein Gebietsverband der Partei
- 7 **Die Linke** der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat
- 8 Bayern.
- 9 (2) Der Landesverband führt den Namen **Die Linke** Landesverband Bayern. Die
- 10 Kurzbezeichnung lautet **Die Linke** Bayern."
- 11 *In § 2 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 20 Abs. 7 wird "DIE LINKE" durch "Die Linke" ersetzt.*
- 12 *§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:*
- 13 "Kreisverbände führen den Namen: **Die Linke** Kreisverband [Gebietsbezeichnung]."
- 14 *§ 13 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt neu gefasst:*
- 15 "Ortsverbände führen den Namen: **Die Linke** Ortsverband [Gebietsbezeichnung]."
- 16

### Begründung

Anpassung an die geänderte Bundessatzung

## Antrag S2: § 6 Anpassung an die Bundessatzung

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 6 Abs. 1 der Landesatzung wird nach "Regierungsmitglieder", "
- 2 **Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre**" eingefügt.
- 3 Nach § 6 Abs, 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- 4 **"(a) Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind unabhängig von einer**



- 5 **Mitgliedschaft in**  
6 **der Partei verpflichtet, Mandatsträgerbeiträge zu bezahlen.**  
7 **(b) Die Höhe des Mandatsträgerbeitrags wird in den Satzungen und**  
8 **Finanzordnungen der**  
9 **Landes- oder Kreisverbände oder durch Beschlüsse der Vorstände der Partei auf**  
10 **der**  
11 **jeweiligen Ebene festgelegt.**  
12 **(c) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments**  
13 **zahlen**  
14 **Mandatsträgerbeiträge an die Bundespartei, deren Höhe der Parteivorstand**  
15 **festlegt.**  
16 **Abgeordnete des Bayerischen Landtags und der Bezirkstage zahlen**  
17 **Mandatsträgerbeiträge**  
18 **an die Landespartei, deren Höhe der Landesvorstand festlegt.**  
19 **(d) Die Partei schließt mit Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zivilrechtlich**  
20 **bindende Vereinbarungen, um sicherzustellen, dass die Zahlung des**  
21 **Mandatsträgerbeitrags**  
22 **im Falle einer Nichtzahlung gerichtlich durchgesetzt werden kann.**  
23 **(e) Der/die Landesschatzmeister/in und der Landesvorstand überprüfen einmal im**  
24 **Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.**  
25 **(f) Sollte trotz dreimaliger Aufforderung ein Mandatsträger/innenbeitrag nicht**  
26 **gezahlt werden, ist der Landesvorstand angehalten, geeignete Maßnahmen zu**  
27 **ergreifen.**  
28 **Die Sätze (e) und (f) gelten für die Kreisverbände entsprechend."**

## Begründung

Anpassung an die geänderte Bundessatzung

## Antrag S2-16-1

Änderungsantrag zu S2

<b>Antragsteller*in:</b>	Antragskommission
<b>Status:</b>	zugelassen
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Übernahme durch Antragsteller*in

Zeile 16 - 17

- 16 ~~**(e) Der/die Landesschatzmeister/in und der Landesvorstand überprüfen einmal im**~~  
~~**Quartal die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.**~~  
**(e) Der/die Landesschatzmeister/in und der Landesvorstand überprüfen**  
**mindestens einmal im Jahr die gezahlten Mandatsträger/innenbeiträge.**

## Antrag S3: § 18 Abs. 9 Reisekosten zum Landesparteitag

**Antragsteller\*in:** Landesvorstand

**Status:** zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 In § 18 Abs. 9 der Landessatzung wird "Bundesfinanzordnung der Partei" durch "
- 2 **Reisekostenordnung des Landesverbands**" ersetzt.

## Antrag S4: § 10 Abs. 1 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung

**Antragsteller\*in:** Landesvorstand

**Status:** zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 *Änderung von § 10 Abs. 1 Satz 5 ff der Landessatzung*
- 2 *Bisherige Formulierung:*
- 3 "Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte
- 4 Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen
- 5 Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird sechs Wochen nach
- 6 schriftlicher Mitteilung an den Bundesverband wirksam."
- 7 *ändern in:*
- 8 "Für die geschlechtsspezifischen Regelungen der Partei ist die hinterlegte
- 9 Geschlechtsidentität im Mitgliederprogramm maßgeblich. Jedes Mitglied kann seinen
- 10 Eintrag auf Wunsch ändern lassen. Eine Änderung wird nach schriftlicher Mitteilung an
- 11 den **Landesverband und die schriftliche Bestätigung durch diesen** wirksam."
- 12

### Begründung

Anpassung an die Bundessatzung

## Antrag S5: § 36 Abs. 2 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung

**Antragsteller\*in:** Landesvorstand

**Status:** zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

- 1 *Änderung von § 36 Abs. 2 der Landessatzung:*
- 2 *Bisherige Formulierung:*

3 „Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr  
4 gewählt.  
5 Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder  
6 Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband  
7 stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an  
8 Weisungen nicht gebunden.“

Ändern in:

9 „Die Mitglieder der Schiedskommissionen werden in jedem zweiten Kalenderjahr  
10 gewählt.  
11 Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstandes oder eines Landes- oder  
12 Kreisvorstandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei oder einem Gebietsverband  
13 stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie müssen **Mitglied der  
Partei  
sein und** sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

## Begründung

Anpassung an die Bundessatzung

## Antrag S6: § 3 Abs. 4 & § 36 Abs. 5 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 *An § 3 Abs. 4 der Landessatzung*

2 "Ein Mitglied kann nur von einer Schiedskommission nach Durchführung eines  
3 ordentlichen Schiedsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsordnung  
4 ausgeschlossen  
5 werden. Der Ausschluss ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die  
6 Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr  
7 damit schweren Schaden zufügt."

wird angefügt:

8 **"Anstelle eines Parteiausschlusses kann bei minderschweren Fällen auch die  
9 Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen und /  
10 oder das  
11 zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer  
12 von zwei Jahren angeordnet werden."**

12 *An § 36 Abs. 5 der Landessatzung:*

13 "Landesschiedskommissionen schlichten und entscheiden Streitfälle, soweit nicht die  
14 Bundesschiedskommission oder eine Schlichtungskommission zuständig ist oder  
15 wenn die  
16 Schlichtung im Kreisverband gescheitert ist. Sie entscheiden erstinstanzlich über

16 Widersprüche gegen die Ablehnung von Mitgliedschaften und über Ausschlüsse aus  
17 der  
18 Partei."

18 *wird angefügt:*

19 **"...sowie über die Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller**  
20 **Funktionen und / oder das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der**  
21 **Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren"**

## Begründung

Anpassung an die Bundessatzung

## Antrag S7: § 36 Abs. 8 Landessatzung: Anpassung an die Bundessatzung

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesvorstand
<b>Status:</b>	zugelassen

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 *In § 36 Abs. 8 der Landessatzung wird "beschließt der Parteitag eine Schiedsordnung,*  
2 *die den" ersetzt durch "gilt die Schiedsordnung der Bundespartei, welche den"*

3 *Bisherige Formulierung:*

4 Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen beschließt der Parteitag eine  
5 Schiedsordnung, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und  
6 die Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit  
7 gewährleistet. Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der  
8 Schiedskommissionen und die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

9 *Geänderte Formulierung:*

10 Für die Tätigkeit der Schiedskommissionen **gilt die Schiedsordnung der Bundespartei,**  
11 **welche den** Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die  
12 Ablehnung eines Mitglieds der Schiedskommission wegen Befangenheit gewährleistet.  
13 Die Schiedsordnung regelt die genauen Zuständigkeiten der Schiedskommissionen  
14 und  
15 die Einzelheiten des Schiedsverfahrens.

## Begründung

Anpassung an die Bundessatzung

# Widerspruch zu übernommenen Änderungsantrag

(Vorname und) Name des/der Widersprechenden	Antragsnummer/-n des/der betroffenen Änderungsantrags/-anträge
---	--

Hiermit widerspreche/-n ich/wir der Übernahme (in geänderter Fassung)<sup>1</sup> des/der oben genannten Änderungsantrags/-anträge.

Ich bin/wir sind

- Delegierte/-r mit beschließender Stimme des 14. Landesparteitags,
- Antragsteller\*in des genannten Änderungsantrags<sup>2</sup>.

Ort und Datum	Unterschrift/-en der/des Widersprechenden bzw. derer/dessen Vertretungsberechtigte/-n
---------------	---

Bitte bei der Tagesleitung abgeben<sup>3</sup>.

Nachfolgendes wird von Tagesleitung/Antragskommission ausgefüllt.

Eingegangen am  Samstag,  Sonntag um \_\_\_\_ Uhr während TOP \_\_\_\_\_.

Entgegengenommen von: \_\_\_\_\_

Der Widerspruch ist  zulässig,  nicht zulässig (Begründung: siehe Rückseite).

Handzeichen Antragskommission: \_\_\_\_\_

1 Unzutreffendes streichen

2 Zum Widerspruch sind nur Delegierte mit beschließender Stimme oder die jeweiligen Änderungsantragsteller\*innen bei Teilübernahmen berechtigt.

3 Der Rückholantrag muss vor Einstieg in die Beratung der Änderungsanträge zum betroffenen Antrag vorliegen.

# Widerspruch zu übernommenen Änderungsantrag

(Vorname und) Name des/der Widersprechenden	Antragsnummer/-n des/der betroffenen Änderungsantrags/-anträge
---	--

Hiermit widerspreche/-n ich/wir der Übernahme (in geänderter Fassung)<sup>1</sup> des/der oben genannten Änderungsantrags/-anträge.

Ich bin/wir sind

- Delegierte/-r mit beschließender Stimme des 14. Landesparteitags,
- Antragsteller\*in des genannten Änderungsantrags<sup>2</sup>.

Ort und Datum	Unterschrift/-en der/des Widersprechenden bzw. derer/dessen Vertretungsberechtigte/-n
---------------	---

Bitte bei der Tagesleitung abgeben<sup>3</sup>.

Nachfolgendes wird von Tagesleitung/Antragskommission ausgefüllt.

Eingegangen am  Samstag,  Sonntag um \_\_\_\_ Uhr während TOP \_\_\_\_\_.

Entgegengenommen von: \_\_\_\_\_

Der Widerspruch ist  zulässig,  nicht zulässig (Begründung: siehe Rückseite).

Handzeichen Antragskommission: \_\_\_\_\_

1 Unzutreffendes streichen

2 Zum Widerspruch sind nur Delegierte mit beschließender Stimme oder die jeweiligen Änderungsantragsteller\*innen bei Teilübernahmen berechtigt.

3 Der Rückholantrag muss vor Einstieg in die Beratung der Änderungsanträge zum betroffenen Antrag vorliegen.

Eingegangen am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr Unterschrift/Stempel:  
entgegen genommen von \_\_\_\_\_

# Initiativantrag



Ich/Wir stelle/-n folgenden Dringlichkeits- oder Initiativantrag an die erste Tagung des 15. Landesparteitag gem. § 18 Abs. 5 S. 4 Landessatzung

<b>Antragstitel</b>
<b>Antragsteller*innen</b>

und bestätigen, dass der Beschlusstext des Antrags, seit Beginn des Sammelns von Unterstützungsunterschriften auf der Rückseite oder an diesem Blatt geheftet ist<sup>1</sup> und er für alle Unterschreibenden zugänglich war. Die Unterschriften erfolgten persönlich und eigenhändig.

<b>Ort und Datum</b>	<b>Unterschrift der Antragsteller*innen, bzw. derer Vertretungsberechtigten</b>
----------------------	---

## Unterstützungsunterschriften

§ 18 Abs. 5 S. 2 Landessatzung: „Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 10% der Delegierten mit beschließender Stimme auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden“. Der 14. Landesparteitag besteht aus 186 Delegierten, mindestens 10 % davon sind **19 Delegierte**.

Nr	Name <sup>2</sup>	Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		

Nr	Name <sup>2</sup>	Unterschrift
12		
13		
14		
15		
16		
17		
18		
19		
20		
21		
22		

<sup>1</sup> Unzutreffendes streichen

<sup>2</sup> oder Delegiertennummer. Die Antragskommission prüft die Stimmberechtigung der Unterschreibenden. Fehlende oder unlesbare Angaben können zur Ungültigkeit der Unterschrift führen.

Bitte einsenden an DIE LINKE. Bayern, Antragsberatungskommission, Äußere Cramer-Klett-Str. 11 – 13, 90489 Nürnberg (Eingang spätestens 13.03.2025), danach Abgabe bei der Tagungsleitung

**Die Linke**

Landesverband  
Bayern